

Übersicht 10:**Prüfungsschema – Schadensersatz
bei anfänglicher Unmöglichkeit**

AGL: § 311a II BGB

Voraussetzungen:

(1) wirksamer Vertrag

- anders als bei § 280 BGB ist hier ein wirksamer *Vertrag* erforderlich
- wegen § 311a I BGB nicht schädlich, dass bereits vor Vertragsschluss die Unmöglichkeit bestand (hindert nicht die Wirksamkeit des Vertrages)

(2) Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht nach § 275 I-III BGB

- Schuldner muss infolge Unmöglichkeit von seiner Leistungspflicht befreit sein
- bei § 275 II und III BGB muss der Schuldner die Einrede erhoben haben

(3) Vorliegen des Leistungshindernisses bereits bei Vertragsschluss

- es muss ein Fall von *anfänglicher* Unmöglichkeit vorliegen

(4) Wahl von SE durch den Gläubiger

- nach § 311a II BGB steht dem Gläubiger ein Wahlrecht zu: SE statt der Leistung oder Aufwendungsersatz (Umfang: § 284 BGB)
- diese beiden Möglichkeiten bestehen nicht nebeneinander, sondern alternativ
- der Gläubiger kann nur eines geltend machen

(5) Vertretenmüssen gemäß § 311a II 2 BGB

- anders zu prüfen als bei § 280 I 2 BGB
- Wortlaut: „das Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht kannte und seine Unkenntnis nicht zu vertreten hat.“
- d.h.: erforderlich ist die Kenntnis vom Leistungshindernis oder Vertretenmüssen bzgl. der Unkenntnis (= fahrlässige Unkenntnis; Maßstab § 276 II BGB)
- wie bei § 280 I 2 BGB - Vermutung des Vertretenmüssens („dies gilt nicht ...“)
- im Sachverhalt müssen ausdrücklich gegenteilige Anhaltspunkte angegeben sein

(6) Ersatzfähiger Schaden

- ersetzt wird das *positive* Interesse = Erfüllungsschaden
- = der Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Schuldner nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
- der Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung stehen würde